

Drucksache

Sachstandsbericht - Flüchtlingsunterbringung			
verantwortlich: Amt für besondere Hilfen und Flüchtlinge Rems-Murr-Kreis Immobilien-Management GmbH		Drucksache 2018/129	
		04.05.2018	
Beratung:	Ö	14.05.2018	Verwaltungs-, Schul- und Kulturausschuss

Beschlussvorschlag: Der Sachstandsbericht zur Flüchtlingsunterbringung wird zur Kenntnis genommen

1. Zusammenfassung

Gemäß des Beschlusses des Verwaltungs-, Schul- und Kulturausschusses (VSKA) vom 12. Dezember 2016 (Drucksache 2016-144 12.12.) berichten die Kreisverwaltung und die Rems-Murr-Kreis-Immobilien-Management GmbH (RMIM) über die seitherigen Entwicklungen, Entscheidungen und den aktuellen Sachstand im Bereich der Flüchtlingsunterbringung.

Die Kreisverwaltung und die RMIM beschäftigen sich im Hinblick auf mögliche Risiken und Auswirkungen auf den Kreishauhalt insbesondere mit **drei Themenkomplexen**: Erstens, dem Abbau nicht mehr benötigter Kapazitäten; zweitens, den Kosten für Geduldete nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und schließlich drittens, der Kostenbeteiligung der Gemeinden, wenn diese ihren Aufnahmeverpflichtungen nicht nachkommen können.

- (1) Die vorhandenen Kapazitäten der Gemeinschaftsunterkünfte des Kreises müssen aufgrund der Vorgaben des Landes so weit abgebaut werden, dass die Belegung kreisweit zum Jahresende bei 70% liegt, d.h. die Leerstandsquote darf maximal 30 Prozent betragen. Die Leerstandsquote des Kreises unterliegt Schwankungen, liegt derzeit aber mit ca. 42,33 % noch höher. Um die Vorgaben des Landes zum Jahresende zu erfüllen, laufen aktuell mit 14 Kommunen Verhandlungen über die Umwandlungen der Unterkünfte des Kreises in Anschlussunterbringungen der Städte und Gemeinden. Darüber hinaus laufen auch Verträge aus. Die Verwaltung geht aktuell davon aus, dass das Ziel einer kreisweiten Belegung mit 70% bzw. eine maximale Leerstandsquote von 30 Prozent voraussichtlich bereits früher als zum Jahresende erreicht werden kann. Die Kosten können dann im Zuge der Spitzabrechnung vollständig mit dem Land verrechnet werden.

- (2) Die Kosten für den Unterhalt u.a. von geduldeten Flüchtlingen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz müssen derzeit zu großen Teilen über den Kreishaushalt finanziert werden. Dies entspricht nicht den politischen Zusagen des Landes, wonach die Kosten der Flüchtlingskrise durch das Land getragen werden sollten. Es werden daher derzeit Gespräche zwischen den kommunalen Spitzenverbänden (Landkreistag und Städtetag Baden-Württemberg) und dem Land über die Einhaltung dieser politischen Zusage geführt. Die Kreisverwaltung arbeitet intensiv mit und bringt sich im Rahmen von Arbeitsgruppen u.a. auf Ebene des Landkreistages ein, um die Interessen des Kreises zu wahren. Konkrete Ergebnisse sollen noch vor der Sommerpause vorliegen. Die Kreisverwaltung ist aber weiterhin optimistisch, dass das Land seine Zusagen einhält und dass vom Land nicht Millionenbeträge auf die kommunale Ebene abgewälzt werden.
- (3) Die Einführung der sogenannten Kostenbeteiligung an den Unterkunftskosten („Fehlbelegerabgabe“) war aufgrund der klaren Vorgaben des Landes unumgänglich. Die gefundene Lösung hat in den Gemeinderäten teils für Unverständnis gesorgt, ist aber am Ende insgesamt doch auf hohe Akzeptanz gestoßen. Dieser Weg ist aus Sicht der Kreisverwaltung sowohl für die betroffenen Städte und Gemeinden, als auch für den Kreis eine gute und faire Lösung. Alle Städte und Gemeinden, die bisher mit der Aufnahme von Flüchtlingen in Verzug waren, kommen nun ihrer Verpflichtung nach, oder haben mit dem Kreis eine Kostenbeteiligung vereinbart. Hierdurch haben die betroffenen Kommunen Zeit gewonnen, zusätzlichen Wohnraum zu schaffen. Eine zwangsweise Zuweisung von Flüchtlingen konnte so verhindert werden. Das Kostenrisiko für den Kreishaushalt wurde reduziert.

Insgesamt sehen sich Kreisverwaltung und RMIM bei der Flüchtlingsunterbringung auf einem guten Weg. Ziel ist und bleibt, die Flüchtlingsunterbringung möglichst professionell zu organisieren, aber insbesondere auch die Risiken für den Kreishaushalt kontinuierlich zu minimieren.

In diesem Sinne wurden die Strukturen weiter gefestigt, die Zusammenarbeit und Aufgabenteilung zwischen Kreisverwaltung und RMIM fortlaufend konkretisiert, um diesen sehr komplexen und mit erheblichen personellen Kapazitäten verbundenen Aufgaben bestmöglich gerecht zu werden.

2. Sachstand zum Abbau der Unterkünfte des Kreises

2.1 Bisherige Maßnahmen zum Abbau von Unterkünften

Die RMIM und das Amt 23 haben gemeinsam mit dem Wirtschaftsprüfer der Kreisbaugruppe ein umfassendes Abbaukonzept erstellt, das den Vorgaben des Landes Rechnung trägt und inzwischen auch vom Regierungspräsidium grundsätzlich genehmigt wurde. Einzelfragen sind noch offen und befinden sich derzeit in Klärung.

Die Zahl der Gemeinschaftsunterkünfte des Kreises konnte im Laufe des zweiten Halbjahres 2017 und insbesondere in den beiden ersten Monaten des neuen Jahres 2018 von 53 (Stand Mai 2017) auf aktuell 40 Gemeinschaftsunterkünfte reduziert werden. In der überwiegenden Mehrheit aller Fälle kam es zur Untervermietung der Liegenschaften an die jeweilige Kommune. Die vorzeitige Vertragsauflösung war bisher bei zwei Liegenschaften möglich (s. Anlage 1).

2.2 Vorgaben des Landes zum Abbau von Unterkünften

Das Land hat in Abstimmung mit dem Landesrechnungshof und unter Beteiligung des Landkreistags ein Eckpunktepapier zum Abbau der vorhandenen Flüchtlingsunterkünfte der Kreise erlassen. Mit Schreiben vom 27. Oktober 2017 hat das Land die Eckpunkte gegenüber dem Rems-Murr-Kreis bekannt gegeben und am 22. Dezember 2017 wurde dieses mit Hinweisen zur Umsetzung durch das Regierungspräsidium Stuttgart ergänzt. Beim Abbau von überschüssigen Unterbringungskapazitäten für Flüchtlinge sind danach folgende Eckpunkte zu beachten:

- Notunterkünfte sind vorrangig abzubauen.
- Für den Abbau der Unterkünfte ist eine Rangfolge u.a. nach wirtschaftlichen Kriterien zu erstellen.
- Es ist bei allen Einrichtungen zu prüfen, ob ein Abbau zu wirtschaftlich vertretbaren Konditionen möglich ist.
- Die Auslastung der Gesamtunterbringungskapazitäten im Kreis muss im Jahr 2018 bei 70% liegen.
- Diese Mindestauslastung ist durch den stetigen Abbau weiterer Unterkünfte in jährlichen 5%-Schritten bis zu einer Zielgröße von 80% Mindestauslastung im Jahr 2020 zu erhöhen.
- Für die Kalkulation der durchschnittlichen Wohn- und Schlaflflächen sind ab dem 01.01.2018 sieben m² zugrunde zu legen.

Da das Land die Kosten für die Gemeinschaftsunterkünfte im Rahmen der vorläufigen Unterbringung dem Kreis grundsätzlich erstattet, ist ein Abbaukonzept zu erstellen. Hierzu sind Vergleichsdaten der einzelnen Unterkünfte zu ermitteln. Die Kosten für den weiteren Betrieb einer Unterkunft sind den Kosten, die der Abbau verursacht, gegenüberzustellen. Anhand dieser Bewertung ist eine Rangfolge für den Abbau zu bilden. *(Zwischenzeitlich wurde die Rangfolge zwischen Kreisverwaltung und Regierungspräsidium abgestimmt.)* Die vorgenommenen Schritte zu den Abbaubemühungen (Verhandlungen, Vertragsauflösungen, anderweitige Nutzungen, Vermarktung etc.) sind zu dokumentieren. Bei der Veräußerung von Gebäuden ist der Marktpreis zu erzielen.

Abweichungen vom Abbaukonzept sind – soweit zusätzliche Kosten verursacht werden – mit dem Land abzustimmen. Über diese strikten Vorgaben soll verhindert werden, dass das Land (und damit der Steuerzahler) über viele Jahre hinweg überteuerte oder nicht mehr benötigte Unterkünfte finanziert. Daher soll beispielsweise eine Untervermietung einer Unterkunft des Kreises an eine Kommune zu den im ursprünglichen Mietvertrag vereinbarten Kosten erfolgen. Eine mögliche Kostendifferenz zu Gunsten der Kommune wird vom Land nur in begründeten Ausnahmefällen akzeptiert.

Kritisch anzumerken ist, dass die Vorgaben des Landes zwar nachvollziehbar sind, aber teilweise nicht der Ausnahmesituation von 2015ff. und praktischen Zwängen hinreichend Rechnung tragen.

2.3 Ist-Stand bei der Belegung in den Unterkünften des Kreises

Von den in den Gemeinschaftsunterkünften des Rems-Murr-Kreises insgesamt zur Verfügung stehenden ca. 1.970 Plätze, sind aktuell rund 1.140 Plätze belegt. Die Flüchtlingsunterkünfte des RMK weisen zum Stichtag 1. Mai 2018 folglich eine Belegung von knapp unter 60 % aus (s. Anlage 2), d.h. einen Leerstand von ca. 42 %.

2.4 Weiteres Vorgehen

Die RMIM und das Amt 23 erörtern regelmäßig das weitere Vorgehen und legen dieses gemeinsam fest. Um den vom Land geforderten Auslastungsgrad von 70 % zum Jahresende 2018 zu erreichen, wird derzeit 14 Kommunen, die an einer Übernahme bzw. Untervermietung interessiert sind, ein Übernahmeangebot unterbreitet. Darüber hinaus werden parallel Verhandlungen zu Mietaufhebungen einzelner Liegenschaften intensiviert, um zusätzlich den Bestand zu verringern. Das Regierungspräsidium ist in die Entscheidungsfindungen einbezogen.

Soweit die aktuell geplanten Abbaubemühungen erfolgreich sind, werden zum Jahresende 2018 noch rund 1.000 Plätze in den Gemeinschaftsunterkünften des Kreises zur Verfügung stehen. Bei der zu erwartenden weiteren Reduzierung der Zuweisungen durch das Land und aufgrund weiterer Zuweisung von Menschen aus den Gemeinschaftsunterkünften des Kreises in die Anschlussunterbringung der Städte und Gemeinden werden zum Jahresende voraussichtlich noch rund 700 Menschen in den Unterkünften des Kreises wohnen. Ziel ist es, die Belegungsquote von 70% bereits Mitte 2018 zu erreichen (s. Anlage 3).

Weitere Entwicklung:

Da zusätzliche Mietverträge in den nächsten Jahren auslaufen, wird aus Sicht der Kreisverwaltung die vom Land vorgegebene Belegungsquote in Höhe von 75% in 2019 beziehungsweise 80% im Jahr 2020 als erreichbar eingeschätzt.

3. Sachstand zur Kostentragung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Es laufen derzeit Gespräche der kommunalen Spitzenverbände mit dem Land. Die Kreisverwaltung hat sich in die Vorbereitung der Gespräche intensiv eingebracht, u.a. in Arbeitsgruppen auf Ebene des Landkreistages.

Ein erfolgreicher Abschluss der Gespräche ist für den Landkreis wichtig, da es um die Frage geht, wer die entstehenden Kosten in Millionenhöhe trägt. Derzeit werden die Kosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für den Unterhalt u.a. von geduldeten Flüchtlingen und Menschen, die bereits seit 24 Monaten dem Kreis zugewiesen sind, vom Kreishaushalt finanziert.

Die Kreisverwaltung verlässt sich darauf, dass das Land seine politischen Zusagen einhält, wonach die Kosten der Flüchtlingskrise durch das Land getragen werden. Ziel der Spitzengespräche mit dem Land ist es, dass die Kosten – so wie in zahlreichen anderen Bundesländern auch – vom Land erstattet werden.

Das Ergebnis dieser Gespräche zwischen kommunalen Spitzenverbänden und dem Land steht noch aus, wird aber noch vor der Sommerpause erwartet.

4. Sachstand zur Kostenbeteiligung bei Menschen, die in den Verantwortungsbereich der Städte und Gemeinden fallen

Der Kreis hat in den Jahren 2016 und 2017 auch Menschen auf Kosten des Kreises untergebracht, die aufgrund der gesetzlichen Regelungen eigentlich in den Verantwortungsbereich der Kommunen fallen. Dies erschien auch sachgerecht, weil in den Städten und Gemeinden zeitweise schlicht kein Wohnraum vorhanden war, weil man den Landkreis bei der Schaffung von Gemeinschaftsunterkünften unterstützt hat, um die monatlichen Zuweisungen von zeitweise bis zu 1000 Menschen pro Monat bewältigen zu können.

Gleichwohl wurde inzwischen vom Land, unter Bezugnahme auf den Landesrechnungshof und die gesetzlichen Regelungen festgelegt, dass die hierdurch entstandenen Kosten in 2016 und 2017 vom Land nicht erstattet werden.

Auf diese Entscheidung des Landes musste die Kreisverwaltung reagieren und pragmatische Lösungen zurückstellen, damit der Kreis in 2018 diese Kosten nicht erneut tragen muss. Aus diesem Grund wurde eine Kostenbeteiligung der betroffenen Städte und Gemeinden eingeführt.

Konkret bedeutet dies, dass Städte- und Gemeinden, in denen nicht genügend Wohnraum für Flüchtlinge vorhanden ist, keine Zuweisung von Menschen befürchten müssen. Vielmehr beteiligen sie sich auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages an den Kosten, die der Kreis für die Unterbringung der Flüchtlinge tatsächlich trägt.

Die Anzahl an „Fehlbelegern“ in den Unterkünften des Kreises wurde dadurch seit Jahresbeginn deutlich reduziert. Die Kommunen kommen ihrer Verpflichtung zur Aufnahme der Menschen in die Anschlussunterbringung nun weitestgehend nach. Insgesamt wurde dadurch das Kostenrisiko für den Kreis minimiert.

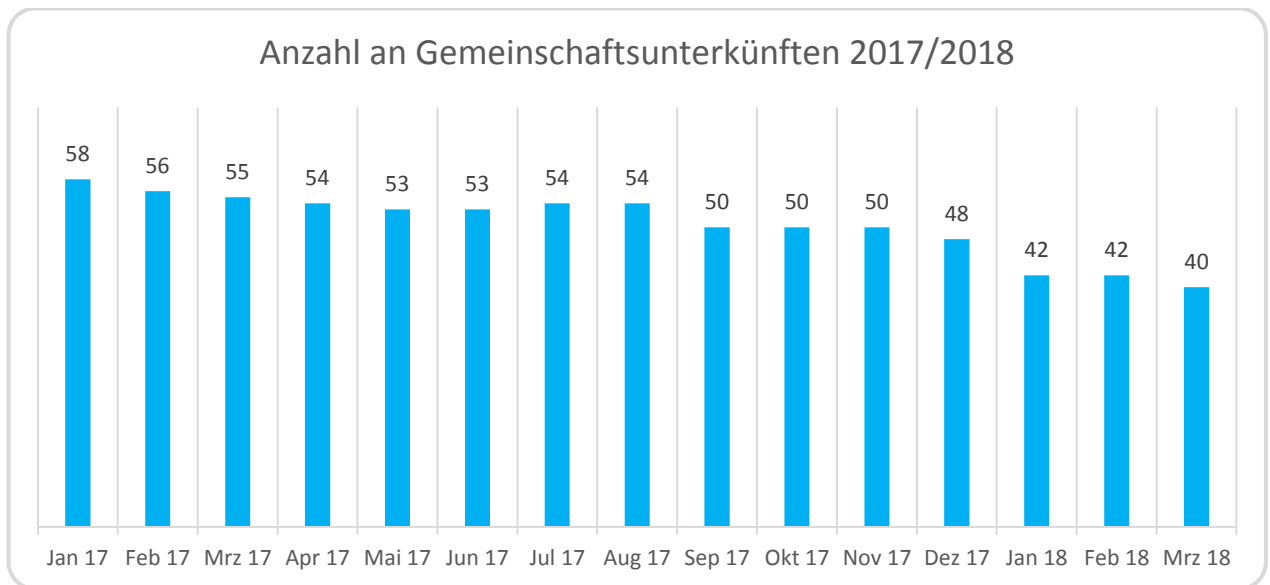
Anlage 1: Entwicklung der Anzahl der Unterkünfte des Kreises

Anlage 2: Belegungssituation zum 01. Mai 2018

Anlage 3: Prognose zum weiteren Abbau in 2018

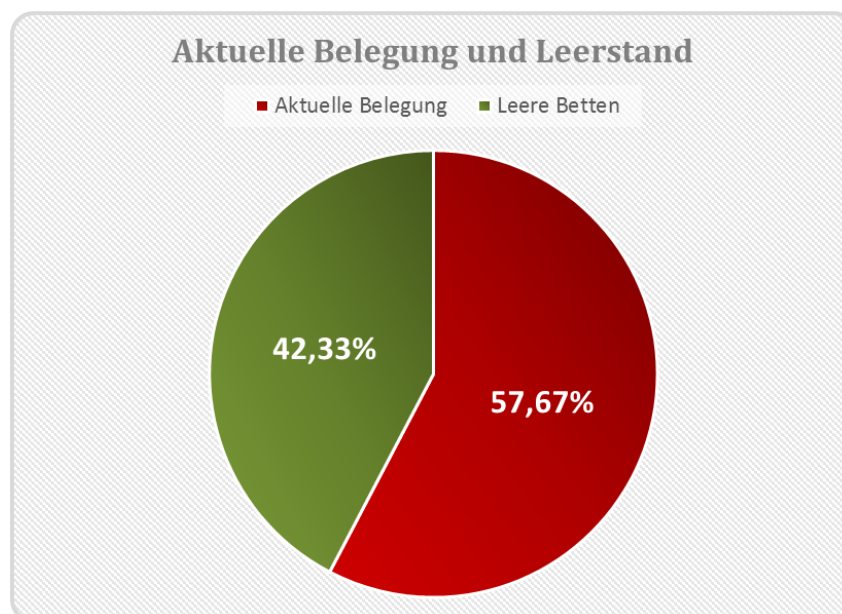
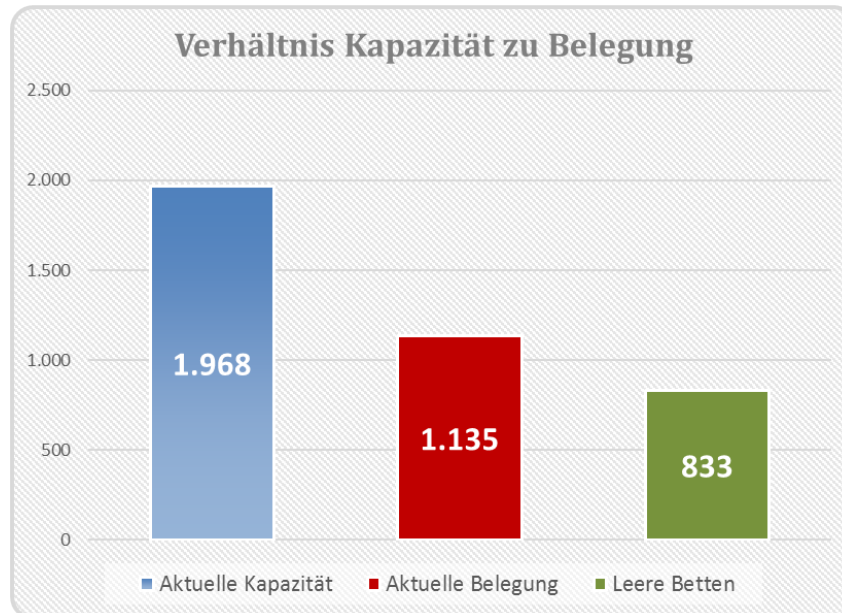
Anlage 1:

Entwicklung der Anzahl der Unterkünfte des Kreises



Anlage 2:

Belegungssituation zum 01. Mai 2018



Anlage 3:

Prognose zum weiteren Abbau in 2018

